

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 05.12.2009

Aktenzeichen: 07/09/SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung des

SV Hörstein 1920 e.V. und des Spielers X

- Berufungsführer -

gegen das Urteil des SGdB Unterfranken Az 04/09 vom 11.09.2009.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 05.12.2009

durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Berufung wird teilweise statt gegeben.

...

2. Die Kosten des Verfahrens trägt zur Hälfte der Berufungsführer.

3. Die Strafe gegen den Spieler Y der Vorinstanz wird bestätigt.

4. Der Spieler X wird nach § 75 RVStO wegen Beleidigung zu einer Spielsperre vom 20.12.2009 bis zum 12.01.2010 und zusätzlich nach § 78 RVStO zu einer Geldstrafe von 200 Euro unter Vereinshaftung verurteilt.

5. Soweit keine Spiele der Herrenmannschaften des SV Hörstein in dem besagten Zeitraum angesetzt werden, kann auf die Einsendung einer neuen Rangliste verzichtet werden.

Sachverhalt

Der Sachverhalt wird bereits im Urteil des SGdB Unterfranken (Az.04/09) ausführlich dargestellt. Gegen dieses Urteil legte der Berufungsführer am 23.09.2009 Berufung beim Vorsitzenden des SGdV ein. Zugleich beantragte er Akteneinsicht für das Verfahren vor dem SGdB Unterfranken. Am 5.10.2008 wurde das Verfahren durch den Vorsitzenden eröffnet. Das Gericht verzichtete von Amts wegen nach §9 Abs 4. RVStO auf die Berufung von Beisitzern. Da ein Abschluss des Verfahrens bis zum Beginn einer Sperre gegen den Beschuldigten nicht abzuschließen war, setzte das Gericht die Vollstreckung des Urteils der Vorinstanz vorläufig aus. Dem Antrag auf Akteneinsicht wurde stattgegeben. Allen Beteiligten wurde die Möglichkeit eingeräumt bis zum 18.10.2009 eine Stellungnahme abzugeben. Der Berufungsführer legte daraufhin die schriftlichen Zeugenaussagen des eigenen Mannschaftsführers und des Schiedsrichters am Tisch vor. Nach der Übersendung einer Kopie der Akte des Verfahrens der Vorinstanz am 12.10.2009 wurde die Frist für weitere Stellungnahmen seitens des Berufungsführers bis zum 26.10.2009 verlängert. Es wurden keine weiteren Stellungnahmen abgegeben. Da der Sachverhalt im Urteil des SGdB Unterfranken vom Berufungsführer nicht in Frage gestellt wird und sich die Berufung in erster Linie gegen das Strafmaß und deren Folgen für den Verein richtet, verzichtete das Gericht auf weitere Zeugenaussagen.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 RVStO Abs. 2. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 RVStO Abs. 4). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist in der Sache teilweise begründet.

Die vom Berufungsführer angemahnte Gleichstellung der Wertigkeit der beiden Beleidigungen „Du scheiß Polake“ und „głopi niemiec“ (dummer Deutscher) sieht das Gericht nicht. Entscheidend für die höhere Wertigkeit ist für das Wort „Du“. Durch die direkte persönliche Ansprache ist es eine gezielte Beleidigung des Gegners und damit schwerwiegender als die, wogmöglich nur als Kommentar gedachte, Beleidigung „głopi niemiec (dummer Deutscher) zu werten.

Dass die Spielaufgabe kein unsportliches Verhalten war, sondern eine deeskalierende Maßnahme des Beschuldigten lässt sich nicht widerlegen und ist durchaus glaubhaft. Der Vorwurf des Spielabbruchs nach §77 RVStO wird daher nicht aufrechterhalten.

Dass der Beschuldigte bereits in zwei Sportgerichtsverfahren verwickelt war, ist für den Berufungsführer kein Grund für eine höhere Bestrafung, da er ja in einem Fall die Strafe abgeübt hat und im anderen Fall nicht direkt betroffen war. Eine Vorstrafe ist durchaus ein Grund für höhere Strafe, jedoch stammt die Vorstrafe aus dem Jahr 2001 und ist somit verjährt. Die Ermahnung aus dem Urteil von 2008 ist jedoch sehr aktuell und aktenkundig. Sie kann durchaus das Ermessen eines Sportgerichts nach § 78 RVStO, die festgelegte Spielsperre durch eine Geldstrafe zu ersetzen, hemmen.

Das SGdV geht mit dem Berufungsführer überein, dass die Funktion als Schiedsrichter im BTTV des Beschuldigten zwar zu einer stärkeren Disziplin verpflichtet, aber nicht zu einer höheren Strafe führen kann.

...

Ebenso wenig kann eine Verwarnung bei einer Meisterschaft zu einer höheren Strafe führen. Beides kann aber durchaus das Ermessen des Sportgerichts nach §78 RVStO beeinträchtigen.

Dass Provokationen aus Sicht des Beschuldigten statt gefunden haben ist nicht abzustreiten. Er entscheidet alleine was für ihn provozierend ist, und was nicht. Das Gericht sieht jedoch, dass diese Provokationsschwelle für den Beschuldigten eher niedrig ist, und er für vermeintliche Provokationen sehr anfällig ist. Dies zu ändern um etwas gelassener aufzutreten ist dem Beschuldigten zu empfehlen, da bei einer neuerlichen Verurteilung in den nächsten fünf Jahren von der vollen Ausschöpfung des Strafrahmens gemäß RVStO auszugehen ist.

Strafbemessung

Eine Spielsperre hält das Gericht für erforderlich, jedoch nicht in dem Ausmaß der Vorinstanz, da einige Punkt gegen den Beschuldigten nicht aufrechterhalten werden. Da eine vierwöchige Spielsperre unmöglich ohne eine Wettbewerbsverzehrung für alle Ligen in denen der Berufungsführer eine Herrenmannschaft im Einsatz hat zu terminieren ist, wird diese reduziert und in die Zeit einiger Individualwettbewerbe gelegt, an denen der Beschuldigte in der Vergangenheit teilgenommen hat. Im Gegenzug wird die Geldstrafe erhöht.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 3 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender